

---

Handwerksrolle  
Telefon 0461 866-0

---

Das Teppichreinigergewerbe, das in der Anlage B2 zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks aufgeführt ist, beinhaltet äußerst eingeschränkte Tätigkeiten, für die kein Qualifikationsnachweis erforderlich ist.

Es beschränkt sich lediglich auf das Klopfen oder Absaugen von lose verlegten, nicht besonders verfleckten, maschinengefertigten Teppichen.

**Achtung:**

Die Reinigung und Pflege von Bodenbelägen, Orientteppichen und orientähnlichen Teppichen gehören zum **zulassungsfreien Textilreinigerhandwerk** (Eintragungspflicht in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerksbetriebe. Eines Qualifikationsnachweises bedarf es hierfür ebenfalls nicht).

Entsprechende Antragsformulare für die Eintragung in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe/zulassungsfreien Handwerksbetriebe sind bei der Handwerkskammer erhältlich.